

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 10

Artikel: Von Monat zu Monat : immer wieder die Fremdenlegion

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Immer wieder die Fremdenlegion

Es gibt kaum ein Problem der schweizerischen Politik, in dem sämtliche Kreise unseres Landes und alle Parteien von rechts bis links mit dieser Einmütigkeit die Notwendigkeit eines entschiedenen Handelns bejahen, wie beim Kampf gegen den Eintritt von jungen Schweizerbürgern in die französische Fremdenlegion. Dieser Kampf ist eine der zentralen Aufgaben unseres Landes geworden, an deren Lösung unsere ganze Nation in einmütiger Geschlossenheit Anteil hat. Trotz aller Bemühungen der letzten Jahre ist dieses ernste Problem noch weit von seiner Lösung entfernt; es vergeht kaum eine Woche, in der dieses Ärgernis nicht aus den Verhandlungen unserer Divisionsgerichte oder aus anderen Quellen neue Nahrung erhält. Nach wie vor hält der Zustrom junger Schweizer zu dieser französischen Kolonialarmee an — dass sich die daraus erwachsenen Probleme ähnlich auch für verschiedene unserer Nachbarstaaten stellen, macht die Sache für uns kaum besser.

Blicken wir vorerst einmal zurück: Hier zeigt sich, dass das Problem des Eintritts von Schweizern in fremde Kriegsdienste für uns nichts Neues darstellt, sondern dass das «Reislaufen» von altersher geradezu eine Spezialität unseres Landes gewesen ist. Vom 15. bis ins 19. Jahrhundert sind Schweizersöldner in allen Heeren der Welt gestanden; in dieser Zeit hat unser Land insgesamt zwei Millionen Soldaten, 70 000 Offiziere und 700 Generäle in die fremden Solddienste geschickt, wo sie stets als Inbegriff soldatischer Ehre und Treue gegolten haben. Das Aufkommen europäischer Nationalheere und der allgemeinen Wehrpflicht, die Entwicklung von Handel und Industrie und die verbesserten Möglichkeiten der zivilen Auswanderung sowie vor allem die zunehmende Festigung des Begriffs der Schweizerischen Neutralität haben im 19. Jahrhundert den schweizerischen Fremddiensten ein Ende gesetzt. Letzte Überreste dieser blühenden Tätigkeit bestehen heute im Zustrom junger Schweizer zur französischen Fremdenlegion, der unser Land gegenwärtig stark beschäftigt. — Dass im übrigen das alte Reisläuferblut bei uns noch lebendig ist, hat sich auch im spanischen Bürgerkrieg gezeigt, wo auf beiden Seiten, namentlich aber bei der rotspanischen Partei, zahlreiche Schweizer mitgekämpft haben.

Vom eigentlichen fremden Kriegsdienst ist zu unterscheiden der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde. Zu diesem Dienst, der eine auf Jahrhunderte zurückreichende Tradition besitzt, ist festzustellen, dass er nach einem Entscheid des Bundesrates aus dem Jahr 1929 nicht als Militärdienst im Sinn des Militärstrafrechts gilt. Der heutige Kirchenstaat unterhält nicht eine Armee im technischen Sinn; die Schweizergarde ist deshalb eine reine Hausgarde mit ausschliesslich polizeilichem Charakter, deren Angehörige den schweizerischen Militärpflichtersatz leisten, und die grundsätzlich zum Aktivdienst in der Heimat einrücken.

Die Entstehung der französischen Fremdenlegion ist eng mit den schweizerischen Solddiensten in Frankreich verbunden. Als nach der Julirevolution von 1830 die Schweizersöldner, die auf

Grund der Kapitulationen mit den Kantonen geworben waren, entlassen wurden, gründete der Bürgerkönig Louis Philipp im Jahr 1831 die Fremdenlegion, um diese Truppen im Dienst behalten zu können. Die französische Fremdenlegion bestand vorerst überhaupt nur aus Schweizer-söldnern; ihre Hauptaufgabe lag von Anfang an in der Sicherung des französischen Kolonialbesitzes in Nordafrika, insbesondere in der Überwachung des im Jahre 1830 eroberten, aber noch keineswegs befriedeten Algerien.

Nach 1870 wurden nicht nur Schweizer, sondern auch Fremde jeder Herkunft eingestellt und die Legion zum Bestandteil der französischen Armee gemacht; mit dem Gesetz von 1884 wurde ihre heutige Rechtsgrundlage geschaffen. Grosse Bedeutung erhielt diese Truppe im Ersten Weltkrieg, wo rund 10 000 Schweizer in der Fremdenlegion gedient haben und wo die Legion häufig an entscheidenden Brennpunkten des Geschehens eingesetzt wurde. In der Zwischenkriegszeit bestand ihr wichtigster Einsatz im Rif-Krieg gegen Abd-El-Krim. Die Legion zählte vor dem Zweiten Weltkrieg rund 30 000 Mann, musste dann aber im Sommer 1940 aufgelöst werden. Sie wurde in der Bewegung des kämpfenden Frankreichs de Gaulle's bald schrittweise wieder aufgebaut und in verschiedenen Aktionen des Krieges eingesetzt. Nach 1946 wurde die Legion in modernisierter Form wieder aufgestellt und sofort in den bedrohten Kolonialgebieten Frankreichs ins Feuer geschickt; vorerst war es vor allem in Indochina und heute in Nordafrika, wo die Fremdenlegion in vorderster Front kämpft. Die in diesen Kämpfen erlittenen Blutverluste sind ausserordentlich schwer. Erhebliche Verluste erwachsen der Legion allerdings auch aus umfangreichen Desertionen. Die Legion dürfte heute rund 40 000 Mann zählen. Davon bilden die Deutschen und Oesterreicher mit 60 bis 65 Prozent den Hauptanteil, 20 bis 25 Prozent sind Angehörige verschiedener Nationen, 5 Prozent Schweizer und nur etwa 10 Prozent sind Franzosen.

Seit ihrer Gründung war der Zuzug von Schweizern zur französischen Fremdenlegion immer gross; zu allen Zeiten haben sich unsere Landsleute dieser Fremdentruppe zur Verfügung gestellt; wo sie als tüchtige Soldaten geschätzt wurden. Insgesamt dürften im Laufe der Jahre etwa 50 000 Schweizer im Dienst dieser Truppe gestanden haben, während die Fremdenlegion der verschiedenen anderen Staaten für unser Land nie diese Rolle gespielt haben wie die französische.

Über die Entwicklung des Eintritts von Schweizern in die französische Fremdenlegion in den letzten Jahren bestehen keine genauen Statistiken. Die einzigen Anhaltspunkte geben die Zahlen der jährlichen Verurteilungen durch die Militärgerichte. In den Jahren 1949 bis 1958 wurden wegen Eintritts in die französische Fremdenlegion militärgerichtlich beurteilt (einschliesslich der Wiederaufnahmeverfahren gemäss Artikel 167 MStGO):

1949	155 Fälle	1954	238 Fälle
1950	188 Fälle	1955	198 Fälle
1951	170 Fälle	1956	247 Fälle
1952	198 Fälle	1957	213 Fälle
1953	221 Fälle	1958	185 Fälle

Wenn man berücksichtigt, dass bei weitem nicht alle Fälle des Eintritts in diese fremde Truppe zur militärgerichtlichen Aburteilung gelangen, ist die Annahme nicht übertrieben, dass sich gegenwärtig alljährlich mehr als durchschnittlich 200 junge Schweizer zum Dienst in der französischen Fremdenlegion verpflichten. Demnach dürften heute annähernd 2000 Schweizer in dieser Truppe stehen — das entspricht mehr als zwei kriegsstarken schweizerischen Bataillonen! Die Werbung für die französische Fremdenlegion ist immer eine individuelle, nie eine kollektive. Dabei verpflichtet sich immer nur der einzelne Mann. Der Eintritt erfolgt freiwillig und steht allen diensttauglichen Männern zwischen 18 und 40 Jahren, gleichgültig welcher Nationalität, offen. Die erste Verpflichtung erfolgt für fünf Jahre; von diesem Vertrag kann nicht zurückgetreten werden. Nach den ersten fünf Jahren kann der Vertrag verlängert werden. Die Verpflichtung des Legionärs erfolgt durch Unterzeichnung der sogenannten «acte d'engagement provisoire». Dieses Dokument ist aber nur für den französischen Staat provisorisch; dieser kann noch während 90 Tagen davon zurücktreten. Für den einzelnen Mann ist dagegen die Verpflichtung endgültig bindend. Von dem Vertragstext besteht keine Übersetzung in eine andere Sprache; ein grosser Teil der Legionärskandidaten muss die «acte d'engagement» ohne Kenntnis ihres Inhalts unterzeichnen. Für die Anmeldung zur Legion verlangen die französischen Rekrutierungsstellen

keine Ausweispapiere. Ihnen genügt die Erklärung, dass der Bewerber 18jährig sei. Die Angabe falscher Personalien, eines unrichtigen Alters und einer andern Nationalität wird gefördert und von den französischen Meldestellen sogar häufig selbst vorgenommen, im Bestreben, spätere Nachforschungen, insbesondere die Abklärung des Alters, zu erschweren.

Nach der Unterzeichnung des Vertrages wird eine strenge sanitärische und sonstige Eignungsprüfung im europäischen Hauptdepot der Legion, im Fort St-Nicolas in Marseille vorgenommen. Anschliessend erfolgt die Verschiffung in das nordafrikanische Legionszentrum von Sidi-Bel-Abbès, wo eine ausserordentlich harte Ausbildungszeit beginnt, die je nach Truppe drei bis sechs Monate dauert.

Dem Legionär harrt meist ein hartes und schweres Los. Bald werden sie inne, dass die Legion nicht die Erfüllung ihrer romantischen Träume von Reisen, Abenteuern und Frauen in fernen Ländern bringt, sondern einen schweren und äusserst gefährvollen Dienst. Die Legionäre stehen unter einer eisernen Disziplin, die mit äusserster Strenge und mit vielfach unmenschlichen und entehrenden Strafen für die kleinsten Vergehen, gegen die der einzelne vollkommen rechtlos ist, erzwungen wird. Dazu kommen Qualen, Entbehrungen und Leiden aller Art, die durch einen ausserordentlich geringen Sold, der kaum die allerdringlichsten Bedürfnisse deckt, in keiner Weise aufgewogen werden. Wie bald sich tiefe Reue und schwere Ernüchterung der Legionäre bemächtigt, zeigen die wiederholten Desertionsversuche. Auch die körperlichen Gefahren, denen der Legionär gegenübersteht, sind mannigfach. Die Verluste der Fremdenlegion an Menschenleben waren denn auch in den letzten Jahren überaus hoch. So sind in Indochina allein in den Kämpfen um Dien Bien Phu zwischen 200 und 300 Schweizer umgekommen; von einem einzigen Bataillon ist bekannt, dass es in dieser Schlacht 83 Schweizer verloren hat. Zu den Gefahren der Feindeinwirkung kommen die verschiedenen Tropenkrankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen durch das Klima, die unter den Legionären starke Abgänge verursachen.

Von jenen Legionären, die zurückkehren, zeigt ein sehr grosser Teil die Spuren der schweren Jahre. Viele sind verkrüppelt, gesundheitlich schwer geschädigt und geistig behindert und haben die grösste Mühe, sich wieder in ein geregeltes Leben zurückzufinden. Die lächerlich kleine Rente, die der französische Staat den Kriegsversehrten bezahlt, reicht für ihren Lebensunterhalt niemals aus. Sie stehen häufig entwurzelt, gebrochen an Leib und Seele und immer völlig mittellos da und müssen ihren unüberlegten Schritt und ihren sinnlosen Einsatz für eine fremde Sache während ihres ganzen Lebens schwer büssen.

Da der Eintritt in die Fremdenlegion eine spürbare Schwächung unserer Wehrkraft bedeutet — namentlich wenn sie in dem Umfang erfolgt, wie dies zur Zeit der Fall ist — ist es notwendig, mit strafrechtlichen Massnahmen unsere Wehrkraft zu schützen. Unter diesem Titel stellt deshalb unser Militärstrafrecht seit 1927 in Artikel 94 jeden Schweizer (nicht nur den wehrpflichtigen) unter Strafe, der ohne bundesrätliche Bewilligung in fremden Militärdienst eintritt. Leider ist die Abschreckungswirkung dieser Bestrafung nicht sehr gross, da sie immer erst hinterher eintritt. Dennoch, und trotzdem die Strafe häufig noch dazu beiträgt, die Rückkehr des Legionärs in die Heimat und seine Wiedereingliederung in ein geregeltes Leben zu erschweren, kann auf diesen Schutz unserer Wehrkraft nicht verzichtet werden.

Im Jahr 1932 hat der Bundesrat den grundsätzlichen Beschluss gefasst, von der ihm im Militärstrafgesetz erteilten Kompetenz, im Einzelfall den Eintritt in eine fremde Armee zu erlauben, für die französische Fremdenlegion keinen Gebrauch zu machen und inskünftig keine Erlaubnis mehr für den Eintritt in diese Truppe zu erteilen.

Bis heute sind Fälle aktiver Werbung für die Fremdenlegion in der Schweiz nicht festgestellt worden, trotzdem sich heimkehrende Legionäre — wohl zu ihrer eigenen Entlastung — bisweilen darauf berufen. Dagegen liegt eine indirekte Werbung in allen möglichen Propagandamitteln, die von Frankreich sehr intensiv eingesetzt werden. Hierher gehören die verschiedensten Legionärfilme, die bezeichnenderweise nur für das Ausland bestimmt sind, dann Bücher, Broschüren, usw., mit welchen den jungen Leuten die Aussicht auf romantische Erlebnisse und Abenteuer aller Art vorgegaukelt wird. Gegen diese ziemlich offene Propaganda gilt es, entschieden Front zu machen; wir haben ihr allzu lange untätig zugeschaut.

Erfahrungsgemäss unternimmt der stark überwiegende Teil der Legionsanwärter aus eigenem Antrieb diesen verhängnisvollen Schritt, wobei allerdings in den wenigsten Fällen ein von langer Hand vorbedachter Entschluss vorliegt, sondern meistens eine spontane «Kurzschlusshandlung»

als Reaktion auf irgend einen inneren oder äusseren Konflikt. Die Motive sind durchwegs dieselben, die in unserem Land auch zu der erschreckend hohen Zahl von Selbstmorden führen; der Eintritt in die Fremdenlegion könnte als eine Art «kleiner Selbstmord» bezeichnet werden, in dem der Einzelne auch die Brücken hinter sich abbrechen möchte — ohne es dabei allerdings zum Alleräussersten kommen zu lassen.

Die Ursachen des Eintritts junger Leute in die Legion liegen erfahrungsgemäss bei etwa 50 Prozent der jungen Schweizer in der Angst vor Bestrafung wegen eines Vergehens; etwa 20 Prozent betreffen Leute, die eine schwere Jugend erlebt haben, in wirtschaftlicher Bedrängnis stehen oder Liebeskummer haben und einer Zukunft ausweichen möchten, die ihnen als unerträglich erscheint; weitere 15 Prozent haben Streitigkeiten mit Vorgesetzten, Eltern oder in der Ehe oder sonstwelche Schwierigkeiten, und letzte 15 Prozent folgen jenem Abenteuertrieb, der zu allen Zeiten Schweizeroldaten in fremde Heere getrieben hat. Grösstenteils stammen diese Leute aus städtischen Gegenden; die Landbevölkerung ist gegen derartige Gefahren viel weniger anfällig. Rund 60 Prozent der schweizerischen Fremdenlegionäre sind ungelernete Leute, die zum überwiegenden Teil aus der deutschsprachigen Schweiz stammen.

Die bei uns bisweilen vertretene Auffassung, dass es sich bei den Fremdenlegionären durchwegs um «gestrandete Existenzen» oder gar «kriminelle Elemente» handelt, deren Schicksal uns wenig zu interessieren brauche, ist entschieden abzulehnen. Vielmehr ist es so, dass gerade diese schwächeren Glieder unserer Staatsgemeinschaft unsere besondere Hilfe benötigen. Diese liegt vor allem in einer vermehrten Aufklärung über die Gefahren, die in der Legion drohen und namentlich auch darin, dass wir uns in viel intensiverer Weise jener jungen Menschen annehmen, denen das Schicksal eine schwere Jugend beschieden hat, und die darum grösserer Hilfe und Fürsorge bedürfen.

Die Aufklärungstätigkeit hat schon früh einzusetzen; Schule und Elternhaus haben hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Wesentlich ist dabei, dass die Aufklärung sachlich bleibt. Es ist sicher ebenso falsch, gegen die Fremdenlegion zu behaupten, sie sei unter allen Umständen eine Hölle — es wird immer einzelne Rückkehrer geben, die dies bestreiten — wie es unrichtig ist, mit sensationellen Berichten abschreckend wirken zu wollen; erfahrungsgemäss bilden auch diese Berichte schlussendlich eine Propaganda für die Legion. Es muss vermieden werden, dass die Aufklärung gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was man erreichen wollte, und damit der Legion einen ungewollten Dienst erweist; in den letzten Jahren ist bei uns nicht selten dieser Fehler gemacht worden. Nötig ist ein sachlicher Hinweis auf die grossen körperlichen und seelischen Gefahren der Legion und eine Aufklärung darüber, dass es bessere Wege gibt, um bestehende Konflikte zu lösen als die Legion, da diese die Schwierigkeiten nicht überwindet, sondern nur hinausschiebt und verschärft. Das vom eidgenössischen Militärdepartement an alle Rekruten verteilte Merkblatt sowie die Aufklärungstätigkeit des schweizerischen Komitees gegen den Eintritt junger Schweizer in die französische Fremdenlegion sind erste Versuche solcher Arbeit, denen noch weitere ähnliche Schritte folgen müssen.

Leider sind die Möglichkeiten, auf diplomatischem Weg gegen diese moderne Form der Reisläuferei vorzugehen, nur sehr beschränkt. Das Völkerrecht hat von jeher den Staaten das Recht zuerkannt, Bürger anderer Staaten für sich als Soldaten anzuwerben. Aus diesem Grund, und weil es heute ganz einfach militärisch auf diese Truppe angewiesen ist, hat sich Frankreich bisher nicht bereithalten können, in Form einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit der Schweiz einen Verzicht auf die Anwerbung schweizerischer Legionäre zu vereinbaren. Ein solches generelles Zugeständnis wurde uns nicht einmal für jene Legionsanwärter gemacht, die wohl nach schweizerischem, nicht aber nach französischem Recht minderjährig sind, also die 18- bis 20jährigen. Hier beruft sich Frankreich auf sein eigenes Recht sowie auf seine 128jährige Tradition und ist nicht zum Nachgeben bereit. Einzig für die unter 18jährigen, die sowohl nach französischem wie nach schweizerischem Recht minderjährig sind, besteht eine französische Grundsatzerklärung, wonach sie nicht in die Legion aufgenommen werden sollen. Nötig ist hier der einwandfreie Nachweis des Alters, der jedoch nicht immer leicht erbracht werden kann.

Angesichts dieser sehr engen Grenzen, die leider der diplomatischen Intervention gezogen sind, ist es notwendig, den Kampf gegen den Eintritt junger Landsleute in die französische Fremdenlegion mit allen anderen möglichen Mitteln zu führen. Die menschlichen wie auch die militärischen Gefahren, die unserer männlichen Jugend von dieser Seite drohen, machen es notwendig, dass dieser Kampf von unserem ganzen Volk mit vollem Einsatz geführt wird. K.